

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Oberderdingen für das Haushaltsjahr 2015 wird wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 3. März 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|------------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je
davon | 30.600.000,- EUR |
| im Verwaltungshaushalt 23.360.000,- EUR | |
| im Vermögenshaushalt 7.240.000,- EUR | |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
(Kreditermächtigung) in Höhe von | 0,- EUR |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
in Höhe von | 960.000,- EUR |

§ 2

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird auf 4.000.000,- EUR festgesetzt.

§ 3

Die Steuersätze werden festgesetzt

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge; | 350 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer
nach dem Gewerbeertrag auf
der Steuermessbeträge. | 350 v.H. |
| 3. Mindestgewerbesteuer wird nicht erhoben. | |

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt in der Zeit von **Donnerstag, den 23.04.2015 bis Montag, den 04.05.2015**, je einschließlich, während der

Öffnungszeiten bei der Finanzverwaltung im Rathaus, Amthof 13, Zimmer Nr. 3.05.,
zur öffentlichen Einsichtnahme aus.



3. März 2015

Thomas Nowitzki
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.